

Sammlung von Speiseresten und Küchenabfällen, sowie von Knochen usw.

Grund der Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 593) ist durch Ministerialerlaß (Amtsblatt Nr. 46 vom 20. Juni ds. Jrs.) die Sammlung der Speisereste und Küchenabfälle angeordnet worden. Es gelten folgende Vorschriften:

§ 1.

In der Stadt Altona sind die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben verpflichtet, alle Speisereste und Küchenabfälle (z. B. Reste und Abfälle von Brot, Backwaren, Kartoffeln und deren Schalen, Gemüse, Früchten aller Art, Fleisch, Fischen usw.), soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haushalt oder Betriebe verfüttert werden, vom übrigen Müll getrennt zu sammeln und zur Abholung bereitzubalten.

In Fällen, in denen eine wirtschaftliche Verwertung der Abfälle schon vor Inkrafttreten dieser Anordnung durch Verfüttern außerhalb des eigenen Haushalts oder Betriebes nachweislich stattgefunden hat, sind seitens des Magistrats auf Antrag des Sammelpflichtigen Ausnahmen zu gestatten. Im übrigen kann der Magistrat auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn Haushaltungen ihre Abfälle nachweislich in zweckmäßiger Weise durch private Abgabe an Viehhalter verwerthen. Auf Beschwerden entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 2.

Die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben sind verpflichtet, zur Aufnahme der Speisereste und Küchenabfälle (§ 1) in ihren Haushaltungen oder Betrieben Gefäße (Eimer mit Handgriffen) aufzustellen und diese Gefäße in ordnungsmäßigen und sauberen Zustand zu erhalten.

In Ergänzung dieser Anordnung bestimmen wir:

1. Die Abfälle sind in möglichst trockenem Zustand zu halten. Flüssige Abfälle, wie Spülwasser und Getränkereste sind nicht brauchbar. Schädliche Stoffe, wie Asche, Koth, Echerden, dürfen keinesfalls unter die Abfälle kommen.
2. Die gesammelten Abfälle werden aus den einzelnen Haushaltungen und Betrieben zweimal wöchentlich durch Angestellte des deutsch-evangelischen Frauenbundes, die durch Armbinden gekennzeichnet sind, abgeholt. Die regelmäßigen Abholtage werden bei der ersten Abholung mitgeteilt.
3. Anträge auf Befreiung von der Sammlung sind an den Magistrat zu richten, Anträge, die die Durchführung der Abholung betreffen insbesondere Anzeigen wegen nicht rechtzeitiger Abholung zunächst an die Geschäftsstelle des Frauenbundes (Weidenstraße 40) oder an das Büro der Straßenreinigung (Kruppstraße 49, Fernspr. 1, 2750).
4. Verstöße gegen die Sammel- und Abgabepflicht sind mit gesetzlicher Strafe bedroht.
5. Die Bekanntmachung vom 16. November 1916 über die Ablieferung von Knochen bleibt unberührt. Danach ist es verboten, Knochen, Hornschlächte, sowie Rinder- und Pferdefüße, die in Haushaltungen und Betrieben abfallen, zu verbrennen, vergraben oder sonst etwa durch Einwerfen in die Müllweimer, zu beseitigen. Sie sind vielmehr von allen anderen Abfällen getrennt aufzubewahren und entweder an die amtlich bestimmten Stellen, nämlich
 - a) Nobel & Sarenberg, Bleicherstraße 49,
 - b) Friedr. Cobabus, Langestraße 38,
 - c) E. F. Cobabus, Hohenesh 55,
 - d) Julius Müller, Schmiedestraße 19,
 - e) Gustav Desterlin & Co., Watertoothain 9/13
 oder an Händler, oder an eine zugelassene Sammelrichtung abzugeben. Insbesondere wird mit der Abfallsammlung eine Knochen Sammlung verbunden werden. Jeder, der die Knochen nicht anderweit der Verarbeitung zuführt, hat diese den Sammlerinnen des Frauenbundes mitzugeben.
6. Die Abholung beginnt für den südlichen, durch den Elbberg, die Kai-, Bahnhof-, Präsidenten-, Festungs-, Wilhelm- und Gustavstraße begrenzten Teil des Stadtgebietes am Montag, den 3. September. Der Beginn in den anderen Stadtteilen wird später bekannt gemacht.

Altona, den 17. August 1917.

Magistrat
Schuadeburg.